

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten**KOM(2007) 37 endg.; Ratsdok. 6377/07**

Der Bundesrat hat in seiner 834. Sitzung am 8. Juni 2007 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2007 (BR-Drucksache 136/07 (Beschluss)) bedarf auf Grund eines neuen Sachstands einer ergänzenden Klarstellung.

Der Beratungsstand auf EU-Ebene hat eine relevante Änderung des Sachstands erfahren. Abweichend vom ursprünglichen Verordnungsvorschlag sollen laut dem "MEETING DOCUMENT No. 09/07 vom 12. April 2007" "Technical Harmonisation ("New Approach") Working party on 16 April 2007" die bisher in den Artikeln 1, 3 und 13 aufgeführten Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung generell entfallen.

Die durch den Wegfall der Ausnahmen bewirkte generelle Anwendung auf den Regelungsbereich gesundheitlicher Verbraucherschutz (gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und Verordnung (EG) Nr. 882/2004) ist so nicht akzeptabel. In diesem Bereich gibt es bereits eigene horizontale und vertikale Regelungen und ein funktionierendes System. Dies wird insbesondere in Erwägungsgrund 3 des (ursprünglichen) Verordnungsvorschlags auch ausdrücklich anerkannt.

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 11. Mai 2007, BR-Drucksache 136/07 (Beschluss)

Der gesamte, insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 horizontal harmonisierte Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes muss daher vom Anwendungsbereich des "New Approach" ausgenommen bleiben.